

BESTÄTIGUNG
Bodenplatte / Fundament

gem. § 38 Abs. 2 TBO 2018

An die

Baubehörde der Gemeinde Dölsach
Bgm. Josef MAIR
9991 DÖLSACH – Dölsach 64

Gem. § 38 Abs. 2 TBO 2018, LGBl. Nr. 28/2018 hat der Bauherr nach Fertigstellung der Bodenplatte bzw. des Fundamentes eine Bestätigung durch eine befugte Person oder Stelle (z.B. Zivilgeometer, Baumeister,) darüber vorzulegen, dass der sich aufgrund der Baubewilligung ergebene Verlauf der äußeren Wandflucht mittels eines eingemessenen Schnurgerüstes oder auf eine sonstige geeignete Weise gekennzeichnet wurde. Mit der Ausführung des aufgehenden Mauerwerkes darf erst nach dem Vorliegen dieser Bestätigung begonnen werden. Die Kennzeichnung darf erst im Zuge der weiteren Bauausführung entsprechend dem Baufortschritt entfernt werden.

Bauherr: NN/VN
Str./HNr., Ort.....

Bauvorhaben: Art
Adresse
Grundstück EZ KG

Baubewilligung: Zl.
Datum

Bestätigung:

Im Sinne des § 38 Abs. 2 TBO 2018 wird der Baubehörde bestätigt, dass die Wandfluchten – des mit oben genannten Bescheid genehmigten Bauvorhabens – mittels eingemessenen Schnurgerüst abgesteckt und mit Farbe deutlich gekennzeichnet wurden.

Die Höhe und Situierung der Bodenplatte bzw. des Fundamentes am Bauplatz stimmt mit den genehmigten Plänen der Baubewilligung überein.

....., am
(Ort/Datum)

.....
(Name und Unterschrift der befugten Person/Stelle)